

RS OGH 1995/12/21 3Ob84/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

EO §39 II
EO §39 IVB
EO §249
EO §354 IA
EO §354 IIC
HGB §122
HGB §124 Abs2
HGB §161 Abs2

Rechtssatz

Ein vom Kommanditisten gegen den Komplementär erwirkter Titel, er sei schuldig, aus der Gesellschaftskassa der Kommanditgesellschaft einen bestimmten Betrag an den Kommanditisten zu bezahlen, berechtigen den Kommanditisten weder gegen den Komplementär noch gegen die Kommanditgesellschaft zur Fahrnisexecution; zulässig ist nur eine Execution gegen den Komplementär nach § 354 EO. Stellt sich erst nach der Executionsbewilligung heraus, daß die betriebene Leistung deshalb unmöglich ist, weil die hiefür nötigen Geldmittel nicht vorhanden sind, ist die Execution über Antrag des Verpflichteten einzustellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/95
Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 84/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087057

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at